

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für
die Biotonne wegen Eigenkompostierung
gemäß § 8 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ahrweiler

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler

Wilhelmstr. 24-30

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Für Rückfragen:

Telefon 02641/975-444

Telefax 02641/975-329

E-Mail: info@awb-ahrweiler.de

www.awb-ahrweiler.de

Grundstückseigentümer:

Telefonnummer / E-Mail: **bitte stets angeben !**

Grundstück: Objektnr.

Ich/Wir beantragen die Zulassung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne, da auf diesem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle, einschließlich der Küchenabfälle, selber kompostiert werden. Hieran beteiligen sich alle Bewohner des Grundstücks. Die Kompostierung erfolgt durch den Antragsteller selbst im Rahmen der privaten Lebensführung erfolgen. Eine Kompostierung ist nur auf Grundstücken möglich, die im Rahmen Ihrer privaten Lebensführung genutzt werden. Die Verwertung des Komposts ist auf den gärtnerisch genutzten Freiflächen des Grundstücks gewährleistet.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Geruchsbelästigung bzw. durch Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) entsteht nicht. Dies ist durch sachgerechten Betrieb nachfolgend beschriebener Komposteinrichtung gewährleistet:

Kompostmiete	Lattenkomposter
Schnellkomposter	Sonstiges:

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Mir/Uns ist bekannt, dass die graue Restmülltonne, grau/blau Papiertonne und gelbe Tonne für Verpackungen stichprobenweise auf Bioabfälle kontrolliert wird. Beim Vorfinden von Bioabfällen unterbleibt die jeweilige Leerung. Die Bioabfälle müssen dann von mir aus der falsch befüllten Tonne entnommen und kompostiert werden. Die betroffene Tonne wird erst wieder danach turnusgemäß geleert. Mehrmaliges unterjähriges Wechseln von Biotonnennutzung und Eigenkompostierung ist nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Ahrweiler für die mehrfache Gefäßlogistik gebührenpflichtig.

Ich/Wir bitten zum Ende des Monats 20 um Zulassung der Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne und - falls vorhanden - die Biotonne abzuholen.

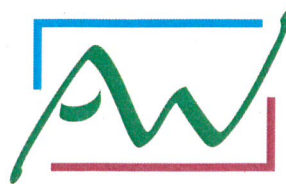
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt und den Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebes gestattet, das Grundstück zu betreten, um den Kompostplatz und die Abfallbehälter zu kontrollieren

Ort, Datum	Unterschrift und Angabe des Namens in Blockbuchstaben

Genehmigung:

Unter Voraussetzung der wahrheitsgemäßen Angaben der Kompostiereinrichtung wird widerruflich ab 20 eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne zugelassen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den	Stempel	Sachbearbeiter/in



Merkblatt für die Eigenkompostierung bei Verzicht auf die braune Biotonne

Sie wünschen die Zulassung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne. Um hierüber entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass Sie den beiliegenden Antrag ausfüllen und an uns zurücksenden.

Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne ist jedoch nach § 8 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ahrweiler, dass sämtliche auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück anfallende kompostierfähige organische Garten- und Küchenabfälle nachweislich letztlich selbst kompostiert und somit nicht der öffentlichen Abfallabfuhr überlassen werden.

Die Kompostierung muss auf einem von Ihnen im Rahmen Ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück erfolgen.

Der Kompostplatz selbst ist nicht erlaubnispflichtig. Bei Errichtung direkt an der Nachbargrenze ist dies jedoch mit dem Nachbarn abzustimmen (Nachbarschutz).

Für die Ausbringung des Kompostes muss eine geeignete gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche vorhanden sein, da ansonsten nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine eigene ordnungsgemäße Verwertung der Bioabfälle stattfindet.

Bei der Kompostierung ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer, entsteht. Bei Verstößen hiergegen kann die Ausnahme widerrufen und wieder eine Biotonne von Amts wegen zugeteilt werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir berechtigt sind, uns Ihre Kompostierung und auch die

Fläche, auf dem der Kompost ausgebracht werden soll, vor Ort anzusehen. Sollten wir Sie nicht antreffen, wollen wir telefonisch einen anderen Termin mit Ihnen vereinbaren. Sollte dieser dann nicht zustande kommen, gilt der Verwertungsnachweis als nicht erbracht mit der Folge der Antragsablehnung.

Wir behalten uns vor, Ihre graue Restmülltonne, grau/blau Papiertonne und gelbe Tonne für Verpackungen stichprobenweise auf Bioabfälle zu kontrollieren. Beim Vorfinden von Bioabfällen unterbleibt die jeweilige Leerung. Die Bioabfälle sind dann von Ihnen aus der falsch befüllten Tonne zu entnehmen und zu kompostieren. Die betroffene Tonne wird erst wieder danach turnusgemäß geleert. Im Wiederholungsfalle muss davon ausgegangen werden, dass die Ihnen erteilte Ausnahme zu widerrufen ist und erneut eine Biotonne zugeteilt wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass derartige Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit zusätzlich mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden können.

Mehrmaliges unterjähriges Wechseln von Biotonnennutzung und Eigenkompostierung ist nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Ahrweiler für die mehrfache Gefäßlogistik gebührenpflichtig.

An der Grünabfall- und Weihnachtsbaumsammlung dürfen Sie weiterhin teilnehmen. Zudem dürfen Ast- und Grünschnitt an unseren Annahmestellen angeliefert werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Eigenkompostierung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Ahrweiler

Für Rückfragen:

Telefon 02641/975-444

Telefax 02641/975-329

E-Mail: info@awb-ahrweiler.de

www.awb-ahrweiler.de